



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110403/0024-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz sowie das Schulorganisationsgesetz geändert werden (BIFIE-Gesetz 2008)
Stellungnahme des BMF (Frist: 5. Oktober 2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur erstellten und mit Note vom 22. August 2007 unter der Geschäftszahl BMUKK-12.803/0001-III/2/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz sowie das Schulorganisationsgesetz geändert werden (BIFIE-Gesetz 2008), erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

26. September 2007

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)



An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110403/0024-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz sowie das Schulorganisationsgesetz geändert werden (BIFIE-Gesetz 2008)
Stellungnahme des BMF (Frist: 5. Oktober 2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 22. August 2007 unter der Geschäftszahl BMUKK-12.803/0001-III/2/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz sowie das Schulorganisationsgesetz geändert werden (BIFIE-Gesetz 2008), wie folgt Stellung zu nehmen:

Eingangs anerkennt das Bundesministerium für Finanzen die Aufgabenstellung des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens als sinnvoll, zumal die Notwendigkeit der Erfüllung dieser Aufgaben zweifelsohne besteht. Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist allerdings zu bemerken, dass die vorgesehene Basisabgeltung hoch erscheint, wobei sie jedoch mangels einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen hinsichtlich ihrer Angemessenheit nicht beurteilbar ist. Auch die Art und Weise der Umsetzung erscheint, wie nachstehend dargelegt, nicht stimmig und wäre zu verbessern.

Gemäß vorliegendem Entwurf ist das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens als eine isolierte Maßnahme konzipiert. Die Ziele und Kernaufgaben des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens, wie etwa eine systematische Schul- und Qualitätsentwicklung, können jedoch nur im Zusammenschluss mit anderen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität erreicht werden. Die Feststellungen und Empfehlungen der Expertinnen und Experten, aber auch des Rechnungshofs, konvergieren diesbezüglich in bestimmten Punkten: dies fällt etwa zu den Themenbereichen verpflichtende Schulprogramme, mehr Autonomie für Schulleitungen, Verbesserung der Schulaufsicht, Evaluierungskultur und Rechenschaftslegung auf.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wird bezweifelt, ob die in § 2 Abs. 2 Z 3 vorgesehenen Qualifizierungsprogramme des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens unter anderem für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulaufsicht den gewünschten Erfolg haben können, wenn nicht gleichzeitig auch Ziel und Auftrag sowie Leitung und Organisation der Schulaufsicht geklärt und neu geregelt werden, wie vom Rechnungshof nachdrücklich empfohlen. Unter der Voraussetzung jedoch, dass die Schulaufsicht ihre Aufgaben im Bereich des Controllings, Monitorings und der Qualitätsevaluation erfüllt, sollten auch ihre Daten und Befunde im Rahmen des BIFIE-Bildungsmonitorings systematisch ausgewertet werden, was im vorliegenden Entwurf in § 2 Abs. 2 Z 2 nicht vorgesehen ist. In jedem Fall wäre der größere Reformkontext des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens in den Erläuterungen gesamthaft darzustellen.

Der vorliegende Entwurf sieht eine Verdoppelung der bisherigen Ausgaben des Ressorts, die mit knapp € 4 Mio. angegeben werden, auf künftig € 8 Mio. vor, ohne dass konkrete Nachteile der gegenwärtigen Verfasstheit des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens oder aus einer Ausgliederung erwartbare Verbesserungen und Synergien nachvollziehbar dargelegt würden.

Da eine Begutachtung der budgetären und ökonomischen Implikationen des Gesetzesentwurfs auf Basis der unzureichenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen, welche nicht den Erfordernissen des § 14 BHG entspricht, nur in Ansätzen möglich war,

wurde das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur um detailliertere Unterlagen ersucht. Allerdings vermitteln auch die daraufhin dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten zusätzlichen Unterlagen nicht das Bild einer konsequenten Neuausrichtung: Alle bestehenden Standorte werden weitergeführt und noch um einen neuen Standort erweitert. Es ist nicht erkennbar, dass eine Realisierung von Synergiepotentialen angestrebt wäre. Die geplante organisatorische Struktur hätte, soweit erkennbar, hohe Overheadkosten zur Folge. Es sind 17 Leitungsfunktionen mit jährlichen Zulagen und Überstundenpauschalen bei insgesamt 67 fixbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgesehen. An einem der Standorte erscheinen die Büroflächen pro Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter sowie der Mietaufwand unangemessen hoch. Die geplanten Vergütungen und Entschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder und Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats liegen über jenen vergleichbarer Einrichtungen. Der Sachaufwand beträgt nahezu die Hälfte des Personalaufwands. Ohne Details zu den Kosten, die für die einzelnen Aufgabenstellungen beziehungsweise Leistungsprozesse (z.B. Implementierung der Bildungsstandards, Nationaler Bildungsbericht) zu veranschlagen sind, ist allerdings für des Bundesministeriums für Finanzen nicht beurteilbar, ob die Relation zwischen Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand angemessen ist. Nach gegenwärtigem Informationsstand muss allerdings davon ausgegangen werden, dass Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der geplanten Konzeption des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens unter den ersichtlichen Voraussetzungen nicht gewährleistet erscheinen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfstextes ist wie folgt zu bemerken:

Zu § 1 Abs. 2:

Insoweit in diesem Bundesgesetz nichts Abweichendes festgesetzt ist, sollten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes sinngemäß anzuwenden sein.

Zu § 2 Abs. 2 Z 2:

Bildungsmonitoring, verstanden als Beobachtung des Schulsystems anhand von Daten und Indikatoren, umfasst die Analyse und Aufbereitung

- bestehender schulstatistischer Daten
- international vergleichender Bildungsindikatoren (z.B. jährlicher OECD-Bericht)

- international vergleichender Surveys und Assessments (z.B. PISA)
- der Anwendung der Bildungsstandards.

Das Bundesministerium für Finanzen ist der Auffassung, dass auch die Berichte der Schulaufsicht in ein systematisches Bildungsmonitoring einzubeziehen und auszuwerten sind.

Zu § 2 Abs. 2 Z 4:

Ein nationaler Bildungsbericht wird begrüßt, allerdings ersetzt dieser nicht die jährliche Schulstatistik. Eine öffentlich zugängliche *jährliche* Schulstatistik, die mindestens jenes Ausmaß an Detailliertheit aufweist, das bis zum Schuljahr 2002/03 üblich war, sollte neben dem beziehungsweise ergänzend zum Bildungsbericht ebenfalls gewährleistet sein. Es wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Hinweis in die Erläuterungen aufzunehmen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 3:

Neben der durch den Aufsichtsrat und den Wissenschaftlichen Beirat wahrzunehmenden „laufenden Überprüfung der Aufgabenerfüllung auf Qualitätsverbesserung und Rationalisierungsmöglichkeiten“ wären in mehrjährigen Abständen auch externe, unabhängige Evaluierungen des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens vorzunehmen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 5:

Mit Bezug auf die Bearbeitung schulstatistischer Daten sollte für das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens der Grundsatz der *Kooperation* mit der Statistik Austria gelten, sodass allfällige Doppelgleisigkeiten vermieden werden und Aufgaben, wie etwa die Aufbereitung großer Datenmengen, die von der Statistik Austria effizienter wahrgenommen werden können, von dieser wahrgenommen werden. Darüber hinaus könnte auch die Kooperation mit einschlägigen universitären und außeruniversitären Einrichtungen und den Pädagogischen Hochschulen als Grundsatz der Aufgabenwahrnehmung verankert werden.

Zu § 3 Abs. 2 und 3:

Die Verschwiegenheitspflichten erscheinen aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ungewöhnlich ausführlich und insbesondere die Strafordrohungen unüblich; sie sollten daher auf das übliche Maß zurückgeführt werden. Verweise auf das BDG 1979 und auf allgemeine

arbeitsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Verschwiegenheits- und Loyalitätsverpflichtungen sollten ausreichen. Der Tatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses ist ohnehin im Strafgesetzbuch (§ 310) geregelt.

In den Erläuterungen wäre klarzustellen, dass ungeachtet der Verschwiegenheitspflichten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ein Forschungsinstitut mit den Aufgaben des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens der Grundsatz des „public access“ gelten muss. Das bedeutet, dass Daten und Forschungsergebnisse gut aufbereitet und regelmäßig aktualisiert zugänglich sein sollten, das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens sollte eine Ressource für die Scientific Community darstellen. Der diesbezügliche Maßstab sollte die Bildungsdatenpolitik vorbildlicher EU- und OECD-Länder sein.

Zu § 4:

Gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen geht es hier um den Zukauf projektbezogener Leistungen, da das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens selbst „mit einer relativ kleinen Basis-Belegschaft“ das Auslangen finden solle. Letzteres steht nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen im Widerspruch zur beabsichtigten Verdreifachung des Personalstands und erscheint daher erläuterungsbedürftig.

Zu § 9 Abs. 3 letzter Satz::

In der Formulierung „Bei längerer Verhinderung eines Vorstandsmitglieds über die Dauer von sechs Monaten hinaus ...“ erscheint das Wort „länger“ überflüssig.

Zu § 11 Abs. 5 Z 8:

Analog zu Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften sollte es heißen „Genehmigung der Einrichtung und Schließung von Zweigstellen.“ Zwecks Sicherung der Erfüllung der Kernaufgaben und um Quersubventionierungen von Drittaufträgen aus der Basiszuwendung zu vermeiden, wäre zu prüfen, ob dem Aufsichtsrat auch im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen mit Dritten gemäß § 5 gewisse Rechte eingeräumt werden sollten.

Zu § 11 Abs. 6:

Der Vollständigkeit halber wird hier auf das Erfordernis der Bereinigung des redaktionellen Versehens in der Wortfolge „... ohne dass der Aufsichtsrat zusammentritt ...“ hingewiesen.

Zu § 12:

Hier wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen die Höchstzahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats anzugeben.

Zu § 13 Abs. 5:

Da der Umfang des provisorischen Jahresarbeitsprogramms wohl kaum unabhängig vom provisorischen Jahresfinanzplan festzusetzen sein dürfte, sollte entweder eine alleinige Zuständigkeit der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur für Programm und Finanzplan oder aber das Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich beider Dokumente vorgesehen werden.

Zu § 14:

Gemäß § 1 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes soll das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (analog zu den Universitäten gemäß UOG 2002) errichtet werden. Gemäß § 15b Abs. 1 und 2 BHG ist hinsichtlich der dort genannten Unternehmungen von dem mit der Anteilsrechteverwaltung beziehungsweise mit der Aufsicht betrauten Bundesminister ein Beteiligungscontrolling und vom Bundesminister für Finanzen das Finanzcontrolling wahrzunehmen. Gemäß § 15b Abs. 3 BHG haben die Geschäftsleiter der jeweiligen Rechtsträger für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien sicherstellt.

Für die in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts errichteten Universitäten musste zur Sicherstellung des Beteiligungs- und Finanzcontrollings eine lex specialis geschaffen werden (Budgetbegleitgesetz 2007, BGBl. I Nr. 24/2007, Art. 20 Z 2).

Damit ein Beteiligungs- und Finanzcontrolling auch hinsichtlich des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens

gewährleistet ist, erscheint die Aufnahme nachstehenden Absatzes 3 in § 14 zwingend notwendig:

„Der Vorstand hat für die Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch das BIFIE nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings gewährleistet.“

Zu § 16 Abs. 1:

Die Höhe der vorgesehenen Basiszuwendung und deren Anstieg von 2007 auf 2008 beziehungsweise von 2008 auf 2009 kann mangels vollständiger Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß § 14 BHG und der dazu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich Notwendigkeit und Angemessenheit nicht beurteilt werden. Anhand der vorliegenden Unterlagen erscheint sie allerdings, wie bereits eingangs ausgeführt, sehr hoch.

Darüber hinaus hätte nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen an die Stelle des Satzes „Der Bund hat dem BIFIE ... eine Basiszuwendung ... zu leisten.“ eine konkretere Formulierung zu treten, wonach der Bund, vertreten durch das zuständige Regierungsmitglied, dem BIFIE für die Aufwendungen, die ihm in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 entstehen, ab ... eine Basisabgeltung in Höhe von ... leistet.

Zu § 16 Abs. 2:

Der Satz „Der Bund hat dem BIFIE jeweils ein Zwölftel der Basiszuwendung ... zu überweisen.“ hätte nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen dermaßen umformuliert zu werden, dass der Bund, vertreten durch das zuständige Regierungsmitglied, dem BIFIE jeweils ein Zwölftel der Basiszuwendung überweist.

Zu § 16 Abs. 3:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen hätte der gesamte Absatz ersatzlos zu entfallen. Ergänzungen oder Änderungen im Aufgabenkatalog sind durch interne Umschichtungen zu bedecken. Die Finanzierung einer Einrichtung kann über eine

Basisabgeltung oder über Aufträge erfolgen. Mischformen haben sich im Hinblick auf die gebotene Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nicht bewährt.

Zu § 16 Abs. 5:

Der zweite Satz hätte zu entfallen, da eine gesetzliche Regelung nicht zweckmäßig erscheint.

Zu § 17 Abs. 1:

Hierzu bemerkt das Bundesministerium für Finanzen, dass die Mobilien in einem Inventarverzeichnis zu erfassen und zu bewerten wären. Der Vollständigkeit halber wird weiters auf das Erfordernis der Richtigstellung des redaktionellen Versehens in der Wortfolge „... an beweglichemu Vermögen ...“ hingewiesen.

Zu § 17 Abs. 4:

Der Vollständigkeit halber wird hier auf das Erfordernis der Richtigstellung des redaktionellen Versehens in der Wortfolge „ ... mit der Erlangung der eigenen Rechtspersönlichkeit“ hingewiesen.

Zu § 18:

Die Formulierung des § 18 des gegenständlichen Entwurfes, "alle dem Bund [...] eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen finden auch auf das BIFIE Anwendung, soweit es in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 tätig wird", geht nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen zu weit: Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist ohnehin davon auszugehen, dass das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens nicht im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art tätig wird (siehe die Erläuterungen zu § 18) und somit nicht Unternehmer im Sinne des UstG 1994 ist. Die Tätigkeiten des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens unterliegen damit einerseits nicht der Umsatzsteuer, andererseits ist das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Hinsichtlich der Ertragssteuern wird angemerkt, dass die Einstufung als Hoheitsbetrieb (§ 1 des Entwurfes) bereits aus dem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (§ 2) eindeutig hervorgeht, sodass es einer „Hoheitsbetriebs-Fiktion“ nicht bedarf. Überdies

erscheint in der gewählten Formulierung unklar, welche und vor allem wem eingeräumte Begünstigungen auf das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens Anwendung finden sollen.

Ausreichend wäre daher eine auf den Bereich der Gebühren beschränkte Befreiung, zum Beispiel in Form der Normierung, dass das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens von den Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes 1957 befreit ist. Damit könnte auch Abs. 2 entfallen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass Vollmachten nicht zu den im Gebührengesetz aufgezählten gebührenpflichtigen Schriften gehören, weshalb jedenfalls ihre Anführung im § 18 Abs. 2 in der vorliegenden Entwurfsfassung zu entfallen hätte.

Hinsichtlich des 6. Teils des gegenständlichen Gesetzesentwurfes (Personal) geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass die personalrechtlichen Bestimmungen seitens des Bundeskanzleramtes insgesamt und auch im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geprüft werden, sodass ein zeitgemäßes Personalmanagement gewährleistet ist. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wird darüber hinaus und dessen ungeachtet folgendes angemerkt:

Zu § 20 Abs. 2:

Nach dem Verständnis des Bundesministeriums für Finanzen bedarf der Abschluss eines Kollektivvertrags der Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei allfällige daraus erwachsende Mehrkosten aus der Basisabgeltung zu tragen sind. Für neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens sollten die für private Arbeitsverhältnisse geltenden arbeitsrechtlichen Rechtsvorschriften gelten.

Zu § 23:

Es wird angeregt, Absatz 1 nach dem zweiten Satz zu teilen, sodass die Optionsmöglichkeit für Vertragsbedienstete (analog zu jener für Beamtinnen und Beamte) in einem gesonderten, eigenen Absatz geregelt ist. Dies erlaubt in den nachfolgenden Bestimmungen (zu Haftung, Naturalwohnung, Forderungen des Bundes etc.) jeweils eine klare Bezugnahme auf

optierende beziehungsweise nicht-optierende Vertragsbedienstete respektive Beamtinnen und Beamte.

Weiters fällt auf, dass Vertragsbedienstete innerhalb eines Jahres, Beamtinnen und Beamte dagegen innerhalb von fünf Jahren optieren können. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte für beide eine Frist von einem Jahr gelten.

Zu Absatz 9 vertritt das Bundesministerium für Finanzen die Ansicht, dass eine Anrechnung von Vordienstzeiten nur für Vertragsbedienstete sowie Beamtinnen und Beamte, die nicht optiert haben und die unmittelbar vom Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens in ein Dienstverhältnis zum Bund zurückwechseln, vorzusehen wäre, womit die vorliegende Formulierung gestrichen werden könnte.

Zu § 24 Abs. 1:

Mit Bezug auf EU-Projekte (siehe Erläuterungen zu § 2) wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen auch eine Kontrolle durch EU-Institutionen vorzusehen.

Zu § 27:

Es wird darauf hingewiesen, dass hier aufgenommen werden müsste, dass der Bundesminister für Finanzen für die Vollziehung des § 18 zuständig ist. Weiters wird bemerkt, dass die Zitierung des § 14 Abs. 5 in Ermangelung einer diesbezüglichen Bestimmung ins Leere geht.

Hinsichtlich der Darlegungen im Vorblatt wird angemerkt:

Auch wenn die Aussage zu den finanziellen Auswirkungen zutrifft, dass die budgetäre Bedeckung in den Jahren 2007 und 2008 im Ordinarium beziehungsweise aus den zusätzlichen Mitteln des „Bildungspfades“ gegeben ist, so ist mit Bezug auf letztere jedoch darauf hinzuweisen, dass sich der Spielraum in den Jahren 2009 und 2010 deutlich verringert, da die Senkung der Klassenschülerzahlen einen immer größeren Anteil dieser zusätzlichen Mittel erfordert.

Betreffend die Ausführungen zum Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union wird der Vollständigkeit halber angeregt, das Wort „mit“ durch ein „zu“ zu ersetzen.

Hinsichtlich des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird zur Darstellung der Finanziellen Auswirkungen nochmals darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf den Anforderungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 BHG nicht genügt. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen hätte mindestens zu beinhalten:

- ein detailliertes „Mengengerüst“ (inkl. Personal und sonstige Ressourcen) für das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens insgesamt und für jeden Leistungsprozess (zB Bildungsstandards, Nationaler Bildungsbericht)
- eine Ausgabendarstellung für das laufende und die drei folgenden Jahre, gegliedert nach Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben, Errichtungsausgaben (Einmalausgaben für IT, Büroausstattung)
- eine Darstellung von Synergiepotentialen
- eine Darstellung der Auswirkungen auf den Stellenplan des Bundes
- Erläuterungen zu allen Positionen wie Einsparungspotentialen, Ausgabendarstellung, Personalausgaben und Personalzahlen, Sach- und Verwaltungsausgaben, Durchschnittskosten, Mietausgaben und Errichtungsausgaben.

Die Erläuterungen zum Buchhaltungsagenturgesetz können hier zur Orientierung dienen.

Abschließend wird in diesem Zusammenhang auch nochmals darauf hingewiesen, dass, wie bereits eingangs festgestellt, eine isolierte Betrachtung des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens nicht sinnvoll erscheint. Es stellt aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen auch kein zulässiges Benchmarking dar, die bisherigen Ausgaben für das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (€ 4 bis 5 Mio.) an einem SOLL-Betrag von € 60 Mio. zu messen, den der Schulbetrieb als Großorganisation für Qualitätskontrolle und -entwicklung ausgeben sollte. Zu den bisherigen Ausgaben für Qualitätskontrolle und -entwicklung zählen neben den BIFIE-Ausgaben nämlich auch die Ausgaben für die Schulaufsicht (ca. € 25 Mio.), Teile der universitären und

außeruniversitären Bildungsforschung sowie Teile der Lehrerfortbildung. Auch zahlreiche Programme wie IMST oder Leadership Academy stellen auf Qualitäts- und Schulentwicklung ab und ein gewisser Prozentsatz der Lehrpersonalausgaben an den Schulen selbst ist ebenfalls Qualitätsmaßnahmen zuzuordnen. Der genannte SOLL-Betrag von € 60 Mio. wird daher auf jeden Fall erreicht, wenn nicht sogar deutlich überschritten. Unbestritten ist dabei freilich, dass Effizienz und Effektivität des Mitteleinsatzes dringend zu verbessern sind. Die Erläuterungen wären in diesem Punkt grundlegend zu überarbeiten.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

25. September 2007

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)